

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

## Satzung für die Musikschule der Stadt Steinheim

vom 08. November 1993

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.12.2021

### Inhalt

§ 1 Rechtsstellung .....	2
§ 2 Aufgaben und Ziele .....	2
§ 3 Aufbau .....	2
§ 4 Leiter der Musikschule.....	2
§ 5 Lehrkräfte.....	3
§ 6 Elternversammlung.....	3
§ 7 Schuljahre und Ferien .....	3
§ 8 Anmeldung, Aufnahme, Ummeldung und Abmeldung .....	3
§ 9 Unterricht, Teilnahme und Gebühren .....	3
§ 10 Ausschluss aus der Schule .....	4
§ 11 Unfallschutz .....	4
§ 12 Inkrafttreten .....	4
Bekanntmachungsanordnung.....	4

Der Rat der Stadt Steinheim hat in seiner Sitzung am 08. November 1993 aufgrund der §§ 4, 18 und 28 Absatz 1, Satz 2, Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 475) beschlossen:

## **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinheim. Sie ist seit dem 01.10.1973 errichtet.
- (2) Die Musikschule untersteht der Dienstaufsicht und der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters im Sinne des § 62 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die Musikschule trägt den Namen "Städt. Musikschule Steinheim".

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Musikschule erschließt und fördert die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern ab dem 18. Lebensmonat bis ins hohe Lebensalter.

## **§ 3 Aufbau**

Die Musikschule ist gemäß Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen in vier Stufen aufgebaut:

1. Grundstufe  
Musikgarten für Kinder von 18 Monaten bis zum 3. Lebensjahr, Musikalische Früherziehung für Kinder vom 4. bis 6. Lebensjahr sowie musikalische Grundausbildung für Kinder während der ersten beiden Grundschuljahre in Gruppen bis zu 15 Kindern.  
Ziel der Ausbildung ist es, zum Musikerleben hinzuführen, die musikalischen Fähigkeiten zu wecken und die Grundlagen für die zum Singen und instrumentalen Musizieren notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu schaffen.
2. Unterstufe  
Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht, Musiklehre und Gehörbildung, freiwillige Teilnahme an Sing- und Spielkreisen.
3. Mittelstufe  
Einzelunterricht, Kammermusik, Spielkreis, Vororchester oder Jugendchor, Arbeitsgemeinschaften in allgemeiner Musiklehre, Gehörbildung und Rhythmik.
4. Oberstufe  
Einzelunterricht, Kammermusik, Orchester oder Chor, Arbeitsgemeinschaften in allgemeiner Musiklehre, Gehörbildung und Rhythmik.

## **§ 4 Leiter der Musikschule**

- (1) Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Der Leiter vertritt die Musikschule in pädagogischen Fragen.
- (2) Dem Leiter der Musikschule obliegt die Erfüllung der schulischen Aufgaben entsprechend den Festlegungen gesetzlicher Bestimmungen, Runderlasse oder sonstiger Weisungen; von ihm sind insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) Festsetzung des Lehrplanes (Stoffverteilungsplan, Stundenplan) im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,

- b) Verwaltung des Inventars und der Bücher,
- c) Berichterstattung an Ausschüsse des Rates und an die Elternversammlung,
- d) Erstellung des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Musikschule für den Rat,
- e) Anstellung von Honorarkräften im Benehmen mit dem Bürgermeister,
- f) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes der Musikschule und Erstellung von Statistiken,
- g) Aufsicht über die Lehrkräfte,
- h) Gegebenenfalls Überprüfung des Unterrichtsfortganges durch Unterrichtsbesuche bei tariflich beschäftigten Lehrkräften.

## **§ 5 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten tariflich beschäftigte Lehrkräfte und Honorar-Lehrkräfte.

## **§ 6 Elternversammlung**

- (1) Einmal im Jahr lädt die Schule alle Erziehungsberechtigten der Musikschüler zu einer Elternversammlung ein.
- (2) Die Elternversammlung hat das Recht,
  - a) sich über alle wichtigen Musikschulangelegenheiten zu informieren,
  - b) sich mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschule zu wenden,
  - c) die Einberufung einer Elternversammlung schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Themen zu beantragen.

## **§ 7 Schuljahre und Ferien**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres.
- (2) Während der Schulferien in Nordrhein-Westfalen, an den variablen Ferientagen der Schulen der Stadt Steinheim, den gesetzlichen Feiertagen und an den Stadtfreiertagen findet kein Unterricht statt.

## **§ 8 Anmeldung, Aufnahme, Ummeldung und Abmeldung**

- (1) Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zum Schulhalbjahresbeginn (01.04. und 01.10. eines Jahres).
- (3) Unterrichtsbeginn ist jederzeit möglich, sofern ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht.
- (4) Ummeldungen innerhalb der Städtischen Musikschule Steinheim sind zum Anfang eines jeden Quartals möglich. In besonders gelagerten Fällen kann der Bürgermeister eine Ummeldung auch während des Quartals zulassen.
- (5) Abmeldungen sind jederzeit möglich mit Wirkung zum Ablauf des Schulhalbjahres. Sie müssen spätestens 1 Monat vor Ablauf des Schulhalbjahres schriftlich der Stadt Steinheim vorliegen. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Wegzug, länger andauernde Krankheit und so weiter) ist eine sofortige Kündigung möglich.

## **§ 9 Unterricht, Teilnahme und Gebühren**

- (1) Der Unterricht wird montags bis freitags erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 30 Minuten, 45 Minuten oder 50 Minuten (Musikalische Früherziehung).

- (2) Mit der Aufnahme in die Musikschule unterstellen sich die Teilnehmer und Erziehungsberechtigten der Schulordnung.
- (3) Der Unterricht ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweiligen Fassung

## **§ 10**

### **Ausschluss aus der Schule**

- (1) Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben.
- (2) Schüler, die aus Mangel an Fleiß oder wegen ungenügender Begabung den Unterrichtsanforderungen nicht entsprechen, können vom Unterricht der Schule ausgeschlossen werden.
- (3) Wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen der Schulordnung können nach vorausgegangener Verwarnung den Ausschluss nach sich ziehen.
- (4) Schüler, für die die Unterrichtsgebühren mehr als drei Monate nicht gezahlt wurden, werden nicht mehr unterrichtet. Sofern die säumigen Unterrichtsgebühren nicht ausgeglichen werden, kann ein Ausschluss von der Schule erfolgen.

## **§ 11**

### **Unfallschutz**

Die Schüler der Musikschule sind im Rahmen der Leistungen der Schülerunfallversicherung des Versicherungsverbandes für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, für die Dauer der Unterrichtszeit und auf dem Schulweg versichert. Darüber hinaus sind Ansprüche gegen die Stadt Steinheim ausgeschlossen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung für die Musikschule wird gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 224) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

32839 Steinheim, den 08. November 1993

gezeichnet Gemmeke  
Bürgermeister